

# Datenzugriff bzw. digitale Außenprüfung

- Was bedeutet eigentlich „Buchführung“?

Anno 19?? ?



# Gesetzeslage

- **§ 238 HGB**

Buchführungspflicht

- **§ 140 Abgabenordnung**

Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen

# Gesetzeslage

## •§ 238 HGB

### •Buchführungspflicht

•(1) 1 Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. 2 Die Buchführung muß so beschaffen sein, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. 3 Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

•(2) Der Kaufmann ist verpflichtet, eine mit der Urschrift übereinstimmende Wiedergabe der abgesandten Handelsbriefe (Kopie, Abdruck, Abschrift oder sonstige Wiedergabe des Wortlauts auf einem Schrift-, Bild- oder anderen Datenträger) zurückzubehalten.

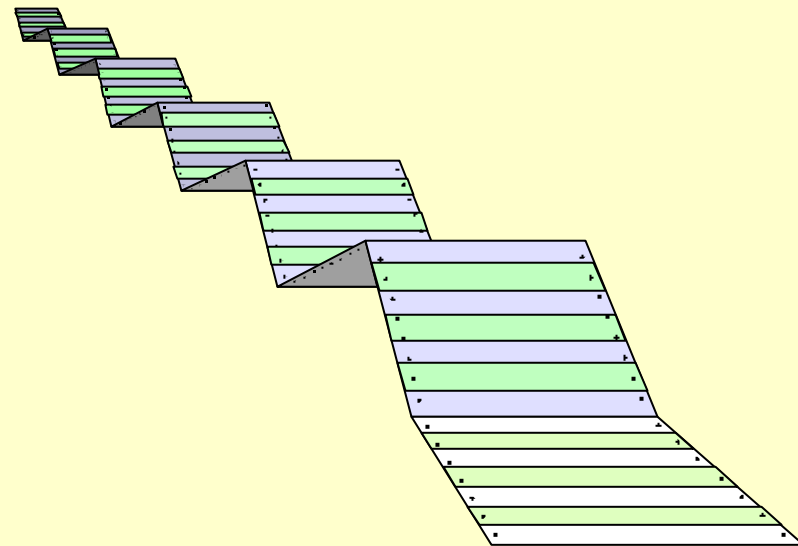
# Gesetzeslage

## • **§ 140 Abgabenordnung Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen**

- Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen.

# Die jüngste Wirklichkeit

- Auswertungen,  
die mit Hilfe der  
elektronischen Daten-  
verarbeitung erstellt  
werden



# Seit dem 01.01.2002

- Weniger Papier
- irgendwann kein Papier mehr ?



dank moderner  
Technik



# Interesse der Finanzverwaltung

- Digital erstellte Buchführungen sollen effektiv und kostengünstig geprüft werden können.
- Dies sollte auch gesetzlich verankert werden:

# Datenzugriff der Finanzverwaltung

- Rechtliche Grundlagen und GDPdU
- Datenträgerüberlassung und Beschreibungsstandard
- Digitale Prüfung
- Hintergründe, Zweifelsfragen, Problembereiche

# Neue Regelungen

- **Art. 7 und 8 Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. 2000 Teil I S. 1433)**
- **dadurch geänderte §§146 ff AO, § 200 Abs. 1 AO**
- **BMF-Schreiben vom 16.07.2001 „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ (BStBl. 2001 I S. 415)**
- **BMF-Schreiben vom 07.11.1995 „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ (BStBl. 1995 I S. 738)**

## Infos:

- **vgl. [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)  
<Steuern und Zölle> <Steuern> <Veröffentlichungen zu Steuerarten>  
<Abgabenordnung>**

# Recht der Finanzverwaltung auf Datenzugriff

- Nach § 147 Abs. 6 AO ist der Finanzbehörde das Recht eingeräumt, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Buchführung des Steuerpflichtigen durch Datenzugriff zu prüfen.
- Diese neue Prüfungsmethode tritt neben die Möglichkeit der herkömmlichen Prüfung.
- Das Recht auf Datenzugriff steht der Finanzbehörde nur im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen zu.

## Wie kann der Außenprüfer auf die betrieblichen Daten zugreifen ?

- Unmittelbarer Datenzugriff (Z1):  
Nur-Lesezugriffs unmittelbar auf das Datenverarbeitungssystem des Steuerpflichtigen.
- Mittelbarer Datenzugriff (Z2):  
Die Daten müssen entsprechend den Vorgaben des Prüfers maschinell ausgewertet werden, um den Nur-Lesezugriff durchführen zu können.
- Datenträgerüberlassung(Z3):  
Die gespeicherten Unterlagen werden dem Prüfer auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Auswertung überlassen.

## Auf welche Daten erstreckt sich der Zugriff ?

- Das Recht auf Datenzugriff beschränkt sich ausschließlich auf Daten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (steuerlich relevante Daten).

in jedem Fall:

- Daten der Finanzbuchhaltung, der Anlagenbuchhaltung und der Lohnbuchhaltung.

# Ebenfalls steuerlich relevant

- Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
- die empfangenen Handels- und Geschäftsbriefe,
- Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,
- Buchungsbelege,
- **sonstige Unterlagen**, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

**Eine abschließende Definition gibt es nicht.**

# Unmittelbarer Datenzugriff

- Die für den Datenzugriff erforderliche Hard- und Software des Systems ist dem Prüfer zur Verfügung zu stellen und der Prüfer ist für den Nur-Lesezugriff in das DV-System einzuweisen.
- Die Zugangsberechtigung muss so ausgestaltet sein, dass dem Prüfer der Zugriff auf alle steuerlich relevanten Daten eingeräumt wird.
- Sie umfasst u.a. auch die Nutzung der im DV-System vorhandenen Auswertungsprogramme (z.B. zur Filterung und Sortierung).
- Prüfer darf keine Daten „herunterladen“

# Mittelbarer Datenzugriff

- Die Daten werden nach den Vorgaben des Prüfers maschinell ausgewertet. Dazu ist dem Prüfer zusätzlich eine mit dem Datenverarbeitungssystem vertraute Person zur Verfügung zu stellen.
- Auswertungen sind jedoch nur mit dem im System vorhanden Auswertungsmöglichkeiten zulässig.
- Die Kosten der maschinellen Auswertung trägt das Unternehmen.
- Der Umfang der zumutbaren Mithilfe richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten des Unternehmens

# Datenträgerüberlassung

- Mit den gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen sind alle zur Auswertung der Daten notwendigen Informationen (z.B. über die Dateistruktur, die Datenfelder sowie interne und externe Verknüpfungen) in maschinell auswertbarer Form zur Verfügung zu stellen.
- Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich die Daten bei Dritten befinden.

# Beschreibungsstandard (BS)

- Entstand in Zusammenarbeit der Finanzverwaltung mit der Fa. Audicon, die die Prüfsoftware WIN-IDEA vertreibt
- Dem BS sind –auf freiwilliger Basis- bereits zahlreiche Softwarehäuser beigetreten (DATEV, Addison...)
- Der BS ist eine technische Bereitstellungshilfe zur Format- und Inhaltsbeschreibung der steuerlich relevanten Daten und erleichtert dem Außenprüfer die Verarbeitung der steuerrelevanten Daten mit der Prüfsoftware IDEA.

# Digitale Prüfung

- Prüfer fordert mit der Prüfungsanordnung einen Datenträger mit den steuerlich relevanten Daten des Prüfungszeitraums an.
- Archivierung im Betrieb, beim steuerlichen Berater oder bei der beauftragten Softwarefirma (z.B. DATEV) auf Datenträger (CD, DVD)
- Prüfer importiert die zur Verfügung gestellten Daten und führt mit Hilfe der Revisionssoftware IDEA verschiedene Analysen durch.

# WIN-IDEA

- Beim Datenzugriff in Form der Datenträgerüberlassung bedient sich die Finanzverwaltung bundeseinheitlich der frei auf dem Markt verfügbaren Prüfsoftware „IDEA“.
- Die Installation der Prüfsoftware erfolgt auf den Laptops der Außenprüfer (Betriebsprüfer, Umsatzsteuer-Sonderprüfer, Lohnsteuer-Außenprüfer, Steuerfahnder) und auf Arbeitsplatzrechnern der Prüfungsdienste der Finanzverwaltung

# Nach Beendigung der Prüfung

- Rückgabe des Datenträgers
- Löschen der mit IDEA erzeugten Arbeitsdateien (nach Rechtskraft eventueller Änderungsbescheide)

# Hintergründe, Zweifelsfragen, Problembereiche

- Fragen und Antworten zum Zugriffsrecht der Finanzverwaltung (Stand: 01. 02. 2005)
- vgl. [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)  
<Steuern und Zölle> <Steuern>  
<Veröffentlichungen zu Steuerarten>  
<Abgabenordnung>

# Hintergründe, Zweifelsfragen, Problembereiche

Besteht die Möglichkeit, das vorhandene oder geplante DV-System von der Finanzverwaltung als „GDPdU-konform“ zertifizieren zu lassen?

- Nein, insbesondere die Vielzahl und unterschiedliche Ausgestaltung und Kombination selbst marktgängiger Buchhaltungs- und Archivierungssysteme lässt keine Aussagen der Finanzverwaltung zur Konformität der verwendeten oder geplanten Hard- und Software zu.

# Hintergründe, Zweifelsfragen, Problembereiche

Drohen Sanktionen, wenn ein Unternehmen die Anforderungen der GDPdU nicht erfüllt?

- Ja, es gibt mehrere Sanktionsmöglichkeiten. Je nach den Umständen im Einzelfall kommen z.B. in Betracht: Bußgeld, Zwangsmittel, Schätzung.

# Hintergründe, Zweifelsfragen, Problembereiche

Besteht wegen des neuen Datenzugriffsrechts der Finanzverwaltung eine Pflicht zur Digitalisierung eingehender Unterlagen (Eingangsrechnungen, Belege, Geschäftsbriefe etc.)?

- Nein, weder die GDPdU noch die GoBS verpflichten die Unternehmen dazu, originär in Papierform anfallende Unterlagen zu digitalisieren. Werden diese Unterlagen aus betrieblichen Erfordernissen jedoch GoBS-konform digitalisiert, besteht hingegen selbstverständlich ein Zugriffsrecht der Finanzverwaltung auf die digitalisierten Unterlagen. Dies sollte bei einer Entscheidung über die Anschaffung eines Dokumenten-Management-Systems unbedingt berücksichtigt werden.